

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lauchringen



Satzung über die jährlichen „Verkaufsoffenen Sonntage“ in Lauchringen und die Festsetzung der Laden- öffnungszeiten

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen am 21.01.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anlässlich des jährlich stattfindenden Lauchringer Frühlingmarktes und der Gewerbeschau „Goldener Oktober“ dürfen in der Gemeinde Lauchringen die Verkaufsstellen jeweils am zweiten Sonntag vor Ostern sowie am zweiten Sonntag im Oktober eines jeden Jahres, in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 (Schutz der Arbeitnehmer)

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3 (Ordnungswidrigkeiten)

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 4 (In-Kraft-Treten)

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lauchringen, 21.01.2010

Thomas Schäuble
Bürgermeister

Heilungsregelung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Lauchringen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Amtliche Bekanntmachung

Das Regierungspräsidium Freiburg hat mit Verfügung vom 04.12.2009 die Gesetzmäßigkeit der von der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Klettgau-West am 26. November 2009 beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 bestätigt. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 01. Februar 2010 bis einschl. 10. Februar 2010 bei der Betriebsleitung des Verbandes-Waldshuter Straße 35- im Stadtteil Tiengen während den Dienststunden öffentlich aus.
Nachstehend wird der Wortlaut der Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Waldshut-Tiengen, den 13. Januar 2010
Martin A l b e r s
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Klettgau-West für das Haushaltsjahr 2010

Gemäß § 18 GKZ. i.V.mit § 16 der Verbandssatzung vom 21. November 2001 sowie § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl.S.581) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 hat die Verbandsversammlung am 26. November 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Festsetzung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

den EINNAHMEN und AUSGABEN von je	€	5.213.186,--
davon im VERWALTUNGSHAUSHALT	€	2.854.860,--
davon im VERMÖGENSHAUSHALT	€	2.358.326,--

§ 2

Umlagen der Verbandsgemeinden

Die Umlagen der Verbandsgemeinden werden gemäß § 5 der Verbandssatzung vom 21. November 2001 erhoben. Die Betriebskostenumlage errechnet sich für die Verbandsgemeinden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen des auf den 30. Juni des vorangegangenen Jahres fortgeschriebenen Ergebnisses des Statistischen Landesamtes und der Einwohnergleichwerte. Die Zins- und Abschreibungsumlage beträgt für die Stadt Waldshut-Tiengen 60,35 %, für die Gemeinde Lauchringen 31,15 % und für die Gemeinde Weilheim 8,50 %. Die Errechnung der Umlage ergibt sich aus der dem Haushaltsplan beigefügten Anlage.

§ 3

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die in diesem Haushaltsjahr zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Kasse des Abwasserverbandes in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf

€ **100.000,--**

§ 4

Stellenplan

Der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan ist Bestandteil der Haushaltssatzung.

Waldshut-Tiengen, den 26. November 2009
Die Verbandsversammlung:

Martin A L B E R S

Verbandsvorsitzender